

Der Entwurf eines chinesischen „Export Control Law“ und dessen Bedeutung für Deutschland

Die Regelungen des ersten und
zweiten Entwurfs

Hintergrund und Zeitplan
des
Gesetzgebungsverfahrens

Mögliche Folgen

Vergleich einzelner
Regelungen des ersten
und zweiten Entwurfs

Hintergrund

- Erstmals der Entwurf eines einheitlichen chinesischen Exportkontrollgesetzes u.a. für „dual-use items“, „military products“ und „nuclear materials“.
- Nach einem ersten Entwurf („1st draft“) in 2017 wurde im Dezember 2019 ein zweiter Entwurf veröffentlicht („2nd draft“).
- Ein finaler Entwurf liegt noch nicht vor.
- Verabschiedung im März 2020 auf dem „National People’s Congress“???

Bedenken

- Beide Entwürfe verfügen über „Extra-territoriale“ Ansätze.
- Möglichkeiten der Aufnahme auf eine „schwarze Liste“ („blacklist“) bei Verstößen ist in beiden Entwürfen vorgesehen.
- Embargo- und Sanktionsmöglichkeiten.
- Umfangreiche behördliche Eingriffsbefugnisse.
- Viele unklare Begriffe.

Zeitplan Gesetzgebungsverfahren

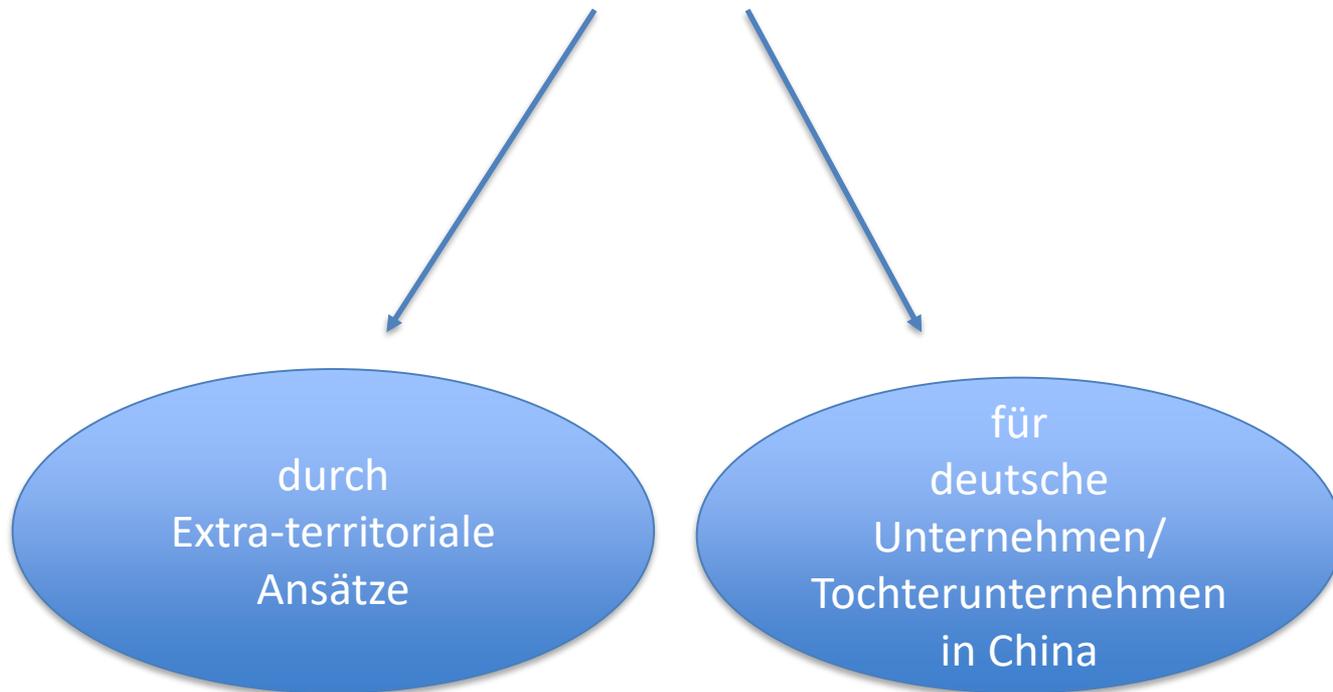
| | |
|----------------------|---|
| Juni 2017 | Erster Entwurf („1st draft“) eines „Export Control Law“ (ECL) |
| Dezember 2019 | Veröffentlichung Zweiter Entwurf („2nd draft“) des ECL |
| Januar 2020 | Öffentliche Konsultationsphase |
| März 2020 | Verabschiedung auf dem „National People’s Congress“? |

- Der **‚2nd draft‘** ist kein finaler Entwurf – das Konsultationsverfahren lief bis Ende Januar 2020.
- Unklar, ob Regelungen des **‚1st draft‘** sich ggf. im Rahmen der Gesetzesimplementierung oder im endgültigen Gesetzesentwurf wiederfinden.



WWU
MÜNSTER

Mögliche Folgen...



„1st draft“

„Re-Export“

„2nd draft“

„Re-Export“ - Art. 64

- Weitreichende „Re-Export“-Regelung.
- Anteilsregelung - Kontrolle ausländischer Güter mit Anteil kontrollierter chinesischer Güter.
- Anteilshöhe („de-minimis“) nicht im Gesetz geregelt, sondern durch staatliche Stellen zu bestimmen.

„Re-Export“ - Art. 45

- Die „Re-Export“-Regelung in Art. 64 wurde vollständig gestrichen, inkl. der Anteilsregelung.
- Bezug zu „Re-Export“ jedoch noch in Art. 45 des „2nd draft“: *„relevant provisions herein shall apply to (...) re-export“*.
- Dazu ebenfalls Verweis auf Anwendung bei *„customs special supervision areas“* und *„bonded supervision places“*.

„Deemed Export“

„1st draft“

„deemed export“ - Art. 3

- Die Weitergabe von kontrollierten Gütern von einer chinesischen Person an eine ausländische Person innerhalb Chinas gilt als Export.
- Sog. „deemed export“ („*deemed*“ – engl.: „*gilt als ...*“).
- Anlehnung an das US-Recht, kein eigener Tatbestand der technischen Unterstützung.

„2nd draft“

„deemed export“ - Art. 2

- „deemed export“-Regelung bleibt auch im „2nd draft“ vollständig erhalten.
- Möglicherweise jedoch weitere Überarbeitung wegen Einschränkungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in China.

„Blacklisting“

„1st draft“

„blacklist-based control“ - Art. 29

- Schwarze Liste für ausländische Importeure und „end-user“.
- Gefahr einer Listung, wenn Verstoß gegen „end-use“, Gefahr für die nationalen Sicherheits- oder „development“ - Interessen oder Nutzung von Gütern für terroristische Zwecke.
- Befugnis von Behörden, Exportgeschäfte mit gelisteten Personen zu verbieten.

„2nd draft“

„blacklisting“ - Art. 20

- Weiterhin Gefahr für Importeure und „end-user“ aus genannten Gründen auf „blacklist“ gelistet zu werden.
- Verbot mit gelisteten Personen Geschäfte zu machen betrifft nur noch sog. „Exporting Business Operators“ (EBO).
- Personen in Drittländern betrifft dieses Verbot nicht mehr.

Mögliche Folgen

Nach **Art. 7** des ‚**2nd draft**‘ sind alle *„citizens, legal persons or other organizations exporting controlled items according to laws and administrative regulations“*, sog. **„Export Business Operators“** (EBO).

Also auch **ausländische Unternehmen**, die aus China exportieren.

Aber auch **ausländische natürliche Personen**? Unklar! Art. 7 spricht bloß von *„citizens“*. **Verbotstatbestände** knüpfen in den meisten Fällen an die Stellung als **EBO** an, **mögliche Folgen bei Verstößen sind u.a.:**

- Keine Exportgenehmigungen mehr für fünf Jahre.
- Hohe Bußgelder, bis zum 20-fachen des durch den Verstoß Erlangten.
- Einziehung von Vermögenswerten.
- Listung auf der „National Credit Information Sharing Platform“, mit der Folge, dass faktisch keine Exporttätigkeit mehr möglich ist.

Mögliche Folgen

Auch Folgen für natürliche Personen:

Art. 40 des ,2nd draft‘: Bei Verhängung einer „*administrative sanction*“ kann die Exportkontrollbehörde Personen/Mitarbeitern des EBO, die „*directly in charge*“ oder „*directly liable*“ sind, für einen Zeitraum von fünf Jahren verbieten, „*relevant export business activities*“ durchzuführen.

Diese Personen/Mitarbeiter können möglicherweise auch natürliche ausländische Personen sein, in Art. 40 besteht keine Beschränkung auf „*citizens*“!

Bei **strafrechtlicher Verurteilung** einer Person kann dieser die Durchführung von „*relevant export business activities*“ sogar lebenslänglich untersagt werden.

Mögliche Folgen

Weitreichende Eingriffsbefugnisse der Behörden - bereits bei Verdacht eines Verstoßes:

Art. 30 des ‚2nd draft‘ sieht vor:

- Durchsuchungsbefugnisse.
- Befragungen.
- Zugriff auf und Vervielfältigung von Geschäftsunterlagen (*„relevant vouchers, agreements, accounting books, business correspondence (...) as well as electronic data (...)“*).
- Beschlagnahmefugnisse bzgl. *„relevant items involved in the case“*.
- Konteneinsicht - *„inquire about the bank accounts of operators“*.

„Gegenmaßnahmen und Embargos“

„1st draft“

„principal of equivalence“ - Art. 9

- Ermöglicht es China, bei „*discriminatory measures*“ anderer Länder im Bereich der Exportkontrolle Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Embargos - Art. 15

- Möglichkeit, länder- und personenbezogene Embargos zu erlassen.

„2nd draft“

„country list“ - Art. 10, Art. 8

- Weiterhin Möglichkeit länder- und personenbezogener Embargos, aber nun nur noch aufgrund internationaler Verpflichtungen oder nationaler Sicherheitsinteressen.
- Möglichkeit unterschiedliche Kontrollhöhen für einzelne Länder festzulegen.
- Möglichkeit temporärer Kontrollen für bestimmte Güter.

„ICP“

„1st draft“

„internal compliance mechanism“ - Art. 36

- **Anreiz** ein ICP einzuführen.
- Möglichkeit bei Vorliegen eines ICP gewisse Verfahrenserleichterungen zu erhalten.

„2nd draft“

„internal compliance examination system“ - Art. 14

- **Pflicht** ein ICP einzuführen.
- Möglichkeit bei Vorliegen eines ICP gewisse Verfahrenserleichterungen zu erhalten.

„End-use“

Entscheidende Verschärfungen im ‚2nd draft‘ hinsichtlich des „end-use“ nunmehr:

- **Art. 17:** Pflicht des EBO, entsprechende „end-use“-Zertifikate bei der Behörde einzureichen.
- **Art. 18:** Selbstverpflichtung des „end-users“, den „end-use“ ohne Genehmigung der Behörden nicht zu ändern oder kontrollierte Güter an Dritte weiterzugeben. Sowie Pflicht des EBO, bei Kenntnis von Änderung oder Weitergabe, die Behörden zu informieren.
- **Bei Verstoß:** Mögliches „blacklisting“!
- **Art. 19:** „*risk management system for end users*“, Vorgaben und Kriterien unklar!

Ausblick und Tendenzen?

- Weitreichende „**Re-Export**“-Regelung des ‚1st draft‘ wurde gestrichen.
- **Anforderungen** an Exporteure wurden jedoch teilweise **verschärft**.
- Die „**deemed export**“-Regelung bleibt erhalten – mit möglicherweise weitreichenden Folgen für ausländische Unternehmen und Mitarbeiter in China.
- **Kriterien** für Maßnahmen, wie länder- und personenbezogene **Embargos**, wurden **konkretisiert**.
- Welche **Regelungen** werden sich im **finalen Gesetz wiederfinden?**
- **Verabschiedung im März 2020???**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!